

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 23.03.2015

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 02.06.2015 und nach Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde, nachfolgende „Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 23.03.2015“ erlassen:

Artikel 1

Der § 7 Absatz 5 - Öffentliche Bekanntmachungen - erhält folgende Fassung:

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Anklam-Land. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Ortsteil	Bereich
Neuenkirchen	Dorfstr. 57/58 gegenüber vom Friedhof

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

16. JUNI 2015

Neuenkirchen, _____


Borgwardt
Bürgermeister



Die Anzeige über den Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeindevertretung Neuenkirchen (NK//2015/025) erfolgte bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde am 11.06.2015 und die Genehmigung wurde am 12.06.2015 erteilt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 16.06.2015

Unterschrift: *Warnke*